

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



| Sachsen | | Podologische Therapie | | | |
|--------------------------------|---|-----------------------|----------------|-------------|---------------------------------|
| Heilmittelposi- tionsnummer | Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung | Preisuntergrenze | Höchster Preis | Preisgruppe | Beschreibung der Preisgruppe |
| X8001 | Maßnahmen der podologischen Therapie - Hornhautabtragung | 15,12 € | 15,55 € | | |
| X8002 | Maßnahmen der podologischen Therapie - Nagelbearbeitung | 13,79 € | 14,15 € | | |
| X8003 | Maßnahmen der podologischen Therapie - Podologische Komplexbehandlung | 27,50 € | 28,10 € | | |
| X8004 | Maßnahmen der podologischen Therapie - Hornhautabtragung an einem Fuß | 9,47 € | 9,79 € | | |
| X8005 | Maßnahmen der podologischen Therapie - Nagelbearbeitung an einem Fuß | 8,25 € | 8,56 € | | |
| X8006 | Maßnahmen der podologischen Therapie - Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß | 15,22 € | 15,55 € | | |

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen. Bei dieser Auswertung handelt es sich um vorläufige Preisuntergrenzen. Diese können und sollen zur Vereinbarung von Heilmittelpreisen nach § 125 Abs. 1 SGB V genutzt werden. Die leistungserbringerseitigen Vertragspartner der Verträge nach § 125 Abs. 1 SGB V sind gebeten, dem GKV-Spitzenverband mögliche unzutreffende Preisuntergrenzen bis zum 30.06.2017 zu benennen. Der GKV-Spitzenverband wird die Rückmeldungen prüfen und auf dieser Basis endgültige Preisuntergrenzen veröffentlichen.